

RS Vwgh 1996/4/11 94/09/0241

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.04.1996

Index

L22002 Landesbedienstete Kärnten

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §94 Abs1 impl;

DienstrechtsG Krnt 1994 §99 Abs1 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/10/13 94/09/0144 6

Stammrechtssatz

Ist der Eintritt der vom Bf erstmals in der Beschwerde behaupteten Verjährung in keinem der Anschuldigungspunkte offenkundig, lässt dies zwar den angefochtenen Einleitungsbeschluß als gesetzmäßig erkennen, macht jedoch naturgemäß weitere Erhebungen zur Frage der Verjährung im nunmehr eingeleiteten Disziplinarverfahren keinesfalls entbehrlich (Hinweis E 15.9.1994, 92/09/0382).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994090241.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at